
S 84 AL 3147/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	18
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	als unzulässig verworfen
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitslosengeld - Gleichwohlgewährung - Erstattung - Umdeutung - arbeitsgerichtlicher Vergleich
Leitsätze	-
Normenkette	SGB 3 § 157 Abs 1 SGB 3 § 157 Abs 3 S 1 SGB 3 § 157 Abs 3 S 2 SGB 10 § 115 Abs 1 SGB 10 § 43 Abs 1 SGB 10 § 48 SGB 10 § 50

1. Instanz

Aktenzeichen	S 84 AL 3147/14
Datum	22.05.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 AL 109/17
Datum	28.11.2019

3. Instanz

Datum	28.04.2020
-------	------------

Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 22. Mai 2017 wird zurÄckgewiesen. AuÄergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu er-statten. Die Revision wird nicht zugelassen.

GrÄnde:

I.

Streitig ist (noch) die Erstattung eines Betrages iHv 802,72 EUR aufgrund der Zahlung von Arbeitslosengeld (Alg) in der Zeit vom 18. Januar 2014 bis 15. Februar 2014.

Die KlÄgerin war bis 17. Januar 2014 bei der M P GmbH (im Folgenden: Arbeitgeberin) in Berlin beschÄftigt. Die Arbeitgeberin kÄndigte das ArbeitsverhÄltnis am 13. Januar 2014 zum 17. Januar 2014. In dem Verfahren auf die hiergegen eingelegte KÄndigungsschutzklage einigte sich die KlÄgerin mit der Arbeitgeberin vor dem Arbeitsgericht (ArbG) Berlin (41 Ca 1477/14) am 28. Februar 2014 dahingehend, dass das ArbeitsverhÄltnis aufgrund fristgemÄÄer KÄndigung mit Ablauf des 15. Februar 2014 geendet habe. In Ziffer 2 des Vergleiches wurde vereinbart:

"Die Bekl. verpflichtet sich, das ArbeitsverhÄltnis bis zum Beendigungszeitpunkt ordnungsgemÄÄ (nachtrÄglich) abzurechnen und den sich daraus ergebenden Nettobetrag unter BerÄcksichtigung etwaiger ForderungsÄbergÄnge (Arbeitsamt/Kranken-kasse/Sozialamt) an d. Klg. zur Auszahlung zu bringen".

Die Beklagte bewilligte der KlÄgerin auf deren Antrag und die Arbeitslosmeldung mWv 18. Januar 2014 fÄr die Zeit ab 18. Januar 2014 ih eines tÄglichen Leistungsbetrages von 27,68 EUR vorÄufig bis 16. April 2015 (Bescheid vom 6. Februar 2014). Nach Vorlage der auf den arbeitsgerichtlichen Vergleich korrigierten Arbeitsbescheinigung und des ArbG-Protokolls vom 28. Februar 2014 machte die Beklagte gegenÄber der Arbeitgeberin den ih des fÄr die Zeit vom 18. Januar 2014 bis 15. Februar 2014 gezahlten Alg (802,72 EUR) Äbergegangenen Anspruch auf Arbeitsentgelt geltend (Schreiben vom 10. April 2014). Der fÄr den in Rede stehenden Zeitraum bestehende Gehaltsanspruch der KlÄgerin (fÄr die Zeit vom 13. Januar 2014 bis 15. Februar 2014 brutto = 2.493,33 EUR) ist in voller HÄhe an diese ausgezahlt worden, was die Arbeitgeberin unter dem 21. Mai 2014 mit dem Hinweis bestÄtigte, die Beklagte mÄge sich hinsichtlich des fÄr den genannten Zeitraums gezahlten Alg an die KlÄgerin wenden.

Mit Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 21. Mai 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. August 2014 hob die Beklagte die Alg-Bewilligung fÄr die Zeit vom 18. Januar 2014 bis 15. Februar 2014 auf und forderte Erstattung des insoweit gezahlten Alg ihv 802,72 EUR, weil die Arbeitgeberin den Betrag nicht von dem zu zahlenden Arbeitsentgelt fÄr diesen Zeitraum abgezogen und die KlÄgerin daher Arbeitsentgelt in voller HÄhe und Alg erhalten habe.

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat den zunÄchst ebenfalls angefochtenen weiteren Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 21. Mai 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. August 2014 fÄr die Zeit vom 1. Februar bis 28. Februar 2014 (55,36 EUR) aufgehoben und die Klage im Äbrigen abgewiesen (Urteil vom 22. Mai 2017). Zur BegrÄndung ist ausgefÄhrt: Die zulÄssige Klage sei insoweit un begrÄndet. Der angegriffene, den Ruhenszeitraum vom 18. Januar 2014 bis 15. Februar 2014 betreffende Bescheid vom 21. Mai 2014 sei in einen Erstattungsbescheid nach MaÄgabe von Ä§ 157 Abs. 3 Satz 2 Sozialgesetzbuch ÄÄ ArbeitsfÄrderung ÄÄ (SGB III) umzudeuten. Diese Entscheidung der Beklagten sei rechtmÄÄig. Denn gemÄÄ Ä§ 157 Abs. 3 Satz 2 SGB III habe der Arbeitslose, der das Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber tatsÄchlich erhalten habe, weil der Arbeitgeber mit befreiender Wirkung an ihn gezahlt habe, dieses insoweit der Beklagten zu erstatten. Vorliegend habe die Arbeitgeberin das der KlÄgerin fÄr

den Zeitraum vom 18. Januar 2014 bis 15. Februar 2014 zustehende Arbeitsentgelt trotz des kraft Gesetzes erfolgten Anspruchsüberganges an den Beklagten nach [Â§ 115 Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz \(SGB X\)](#) an diese mit befreiender Wirkung ausgezahlt, weil die Beklagte diese Zahlung genehmigt habe. Nach vollst ndiger Auszahlung des Arbeitsentgelts an die Kl gerin habe die Beklagte auch nur noch diese in Anspruch nehmen k nnen. Unerheblich sei, dass die Arbeitgeberin ggf vom Alg-Bezug bzw vom Forderungsübergang Kenntnis gehabt habe.

Mit der Berufung wendet sich die Kl gerin gegen dieses Urteil. Sie tr gt vor: Soweit das SG die Rechtsgrundlage des Aufhebungs- und Erstattungsbescheides im [Â§ 157 Abs. 3 Satz 2 SGB III](#) sehe,  bersehe es, dass sich der Bescheid auf [Â§ 48 SGB X](#) st tze und bereits insofern rechtsfehlerhaft sei, als die Voraussetzungen des [Â§ 48 SGB X](#) nicht gegeben seien (Bezugnahme auf Landessozialgericht (LSG) Baden-W rttemberg, Urteil vom 11. Februar 2003 - [L 13 AL 4706/01](#) - juris). Das SG habe auch nicht beachtet, dass die Voraussetzungen des [Â§ 157 Abs. 3 Satz 2 SGB III](#) nicht gegeben seien, denn es gehe zu Unrecht davon aus, dass die Arbeitgeberin trotz des am 28. Februar 2014 vor dem ArbG Berlin geschlossenen arbeitsgerichtlichen Vergleiches an sie mit befreiender Wirkung geleistet habe. Dies sei aufgrund des geschlossenen Vergleichs gar nicht m glich. Das SG gehe ferner in der Annahme fehl, dass die Arbeitgeberin keine positive Kenntnis vom Anspruchsübergang gehabt habe. Die Beklagte habe bereits mit Forderungsanzeige vom 7. Februar 2014 den Anspruchsübergang gegen ber der Arbeitgeberin angezeigt, wor ber ggf Beweis zu erheben sei durch die betreffende Sachbearbeiterin der Beklagten.

Die Kl gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin 22. Mai 2017 zu  ndern und den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom der Beklagten vom 21. Mai 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. August 2014 auch hinsichtlich des Zeitraums vom 18. Januar 2014 bis 15. Februar 2014 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Sie h lt das angefochtene Urteil f r zutreffend.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf deren vorbereitende Schriftst tze nebst Anlagen Bezug genommen. Die Leistungsakte der Beklagten sowie die Gerichtsakten haben vorgelegen und sind Gegenstand der Beratung gewesen.

II.

Der Senat hat gem   [Â§ 153 Abs. 4 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Berufung der Kl gerin durch Beschluss zur ckweisen k nnen, weil er dieses

Rechtsmittel ein-stimmig f¹/₄r unbegr¹/₄ndet und eine m¹/₄ndliche Verhandlung nicht f¹/₄r erforderlich ge-halten hat. Die Beteiligten sind hierzu vorher geh¹/₄rt worden (vgl [Â§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG](#)).

Die Berufung der Kl¹/₄xgerin ist nicht begr¹/₄ndet. Die Beklagte kann von der Kl¹/₄xgerin Zahlung von 802,72 EUR (29 Tage x 27,68 EUR) verlangen. Zwar folgt die Rechtsgrundlage hierf¹/₄r nicht aus [Â§ 50 SGB X](#), da vorliegend zutreffend eine Gleichwohlgew¹/₄hrung von Alg f¹/₄r den streitigen Zeitraum erfolgte (vgl [Â§ 157 Abs. 3 Satz 1 SGB III](#)). Die Erstattungsforderung ergibt sich aber aus [Â§ 157 Abs. 3 Satz 2 SGB III](#), da die Arbeitgeberin trotz des Rechts¹/₄bergangs des Anspruchs auf Arbeitsentgelt auf die Beklagte â¹/₄ nach Genehmigung durch die Beklagte â¹/₄ iH des genannten Betrages mit befreiender Wirkung an die Kl¹/₄xgerin gezahlt hat. Der angefochtene, fehlerhaft auf die [Â§ 48,50 SGB X](#) gest¹/₄tzte Aufhebungs- und Erstattungsbescheid ist insoweit in Anwendung von [Â§ 43 Abs. 1 SGB X](#) in einen Erstattungsbescheid nach [Â§ 157 Abs. 3 Satz 2 SGB III](#) umzudeuten. Ein Austausch der Rechtsgrundlagen ist insofern unbedenklich, da es sich bei keiner der beiden Vorschriften um eine Ermessensnorm handelt und die Zielrichtung, n¹/₄mlich die Erstattung von Alg, in jedem Fall die gleiche ist. Aus der von der Kl¹/₄xgerin in Bezug genommenen Entscheidung des LSG Baden-W¹/₄rttemberg (vgl aaO) folgt nichts Anderes. Denn dieses hat eine Umdeutung der zu Unrecht auf die [Â§ 45 ff SGB X](#) gest¹/₄tzten Aufhebungsentscheidung und der ebenfalls zu Unrecht mit [Â§ 50 SGB X](#) begr¹/₄ndeten Erstattungsentscheidung in eine solche nach [Â§ 157 Abs. 3 Satz 2 SGB III](#) (seinerzeit [Â§ 117 Abs. 4 Satz 2 Arbeitsf¹/₄rderungsgesetz](#)) allein deshalb â¹/₄ und insoweit auch zutreffend â¹/₄ ausgeschlossen, weil die Voraussetzungen der letztgenannten Vorschrift â¹/₄ anders als hier â¹/₄ nicht erf¹/₄llt waren (vgl zur m¹/₄glichen Umdeutung auch Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 20. Juni 2002 â¹/₄ [B 7 AL 108/01 R](#) = [SozR 3-4300 Â§ 143 Nr 4](#) â¹/₄ Rn 36, wonach jeweils nur anhand der objektiven Gegebenheiten zu entscheiden ist, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift erf¹/₄llt sind).

Zweifel am objektiven Vorliegen einer Gleichwohlgew¹/₄hrung im Hinblick auf das â¹/₄ zun¹/₄chst und jedenfalls bis zum Vergleichsschluss am 28. Februar 2014 â¹/₄ nicht ge-zahlte Arbeitsentgelt f¹/₄r die Zeit vom 18. Januar 2014 bis 15. Februar 2014 bestehen beim Senat nicht. Dazu wurde auch von der Kl¹/₄xgerin nichts vorgetragen.

Der Erstattungsanspruch nach [Â§ 157 Abs. 3 Satz 2 SGB III](#) setzt voraus, dass die Kl¹/₄xgerin bei Bewilligung des Alg f¹/₄r den in Rede stehenden Zeitraum Arbeitsentgelt zu beanspruchen hatte, das sie zu diesem Zeitpunkt tats¹/₄chlich noch nicht erhalten hat; in diesem Fall wird das Alg iS der Gleichwohlgew¹/₄hrung nach [Â§ 157 Abs. 3 Satz 1 SGB III](#) auch in der Zeit gew¹/₄hrt, in der der Anspruch auf Alg gem¹/₄ [Â§ 157 Abs. 1 SGB III](#) ruht. Bei dieser sogenannten Gleichwohlgew¹/₄hrung tritt wirtschaftlich betrachtet die Beklagte iH des Alg in Vorleistung f¹/₄r den Arbeitgeber (vgl [BSGE 60, 168, 171](#) = [SozR 4100 Â§ 117 Nr 16](#); [SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 6](#) mwN); daf¹/₄r geht der Anspruch des Arbeitslosen auf Arbeitsentgelt iH des Alg auf die Beklagte ¹/₄ber ([Â§ 115 Abs. 1 SGB X](#); vgl [BSGE 72, 111, 114](#) = [SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 9](#); [SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 11](#) mwN). Hat der Arbeitgeber trotz dieses Rechts¹/₄bergangs das Arbeits-entgelt mit befreiender

Wirkung an den Arbeitslosen gezahlt, hat der Empfänger des Alg nach [Â§ 157 Abs. 3 Satz 2 SGB III](#) dieses insoweit zu erstatten. Der Empfänger des Alg, regelmäßig der Arbeitslose, hat in diesen Fällen in Wirklichkeit iH des erhaltenen Alg an die Beklagte zu zahlen, was dieser aufgrund des gesetzlichen Anspruchsbereichs zugestanden hat (vgl BSG [SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 6](#) mwN; [SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 18](#)).

Die vorgenannten Voraussetzungen waren hier erfüllt. Mit der Zahlung des Alg ging der Anspruch auf die Arbeitgeberleistung gem [Â§ 115 SGB X](#) iH des Alg auf die Beklagte über (vgl schon BSG [SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 11](#), S 77 mwN), die ihrerseits nach [Â§ 157 Abs. 3 Satz 2 SGB III](#) von der Klägerin Erstattung des Alg verlangen kann, weil die Arbeitgeberin später die geschuldete Leistung trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an die Klägerin ausgezahlt hat. Dabei kann dahinstehen, ob die Voraussetzungen der [Â§§ 412, 407](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorlagen, wofür der Umstand sprechen könnte, dass davon die Klägerin ausgeht die Beklagte der Arbeitgeberin bereits mit einem Schreiben in den Akten der Beklagten nicht enthaltenen Schreiben vom 7. Februar 2014, dh vor der Zahlung des Arbeitsentgelts, den Übergang des Arbeitsentgeltanspruchs angezeigt habe. Der diesbezüglich von der Klägerin beantragten weiteren Beweiserhebung bedarf es aber nicht. Denn jedenfalls ist mit der konkludent durch die entsprechende Rückforderung von der Klägerin bzw schon mit der Mitteilung an die Arbeitgeberin vom 24. Juni 2014, das Schreiben vom 10. April 2014 als gegenstandslos anzusehen, erfolgten (vgl hierzu BSG, Urteil vom 14. September 1990 = [7 RAr 128/99](#) = [SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 3](#) Rn 34) die Genehmigung der Beklagten der im Vergleich vereinbarte Arbeitsentgeltanspruch iH des gezahlten Alg durch Erfüllung ([Â§§ 362 Abs. 2, 185 Abs. 2 BGB](#)) untergegangen, und zwar mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Zahlung des Arbeitsentgelts (entsprechend [Â§ 184 BGB](#)). Die Genehmigung kann konkludent erklärt werden und zwar sowohl gegenüber dem Arbeitgeber als auch gegenüber dem Arbeitnehmer (vgl BSG, Urteil vom 24. Juni 1999 = [B 11 AL 7/99 R](#) = [SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 18](#); Urteil vom 29. August 1991 = [7 RAr 130/90](#) = [SozR 3-4100 Â§ 117 Nr. 6](#)). Nach der Rspr des BSG, die der Senat seiner Entscheidung zugrunde legt, sind damit die Voraussetzungen des [Â§ 117 Abs 4 Satz 2 AFG](#) erfüllt (vgl etwa [BSGE 67, 221, 226 ff](#) = [SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 3](#); BSG [SozR 3-4100 Â§ 117 Nrn 7 und 11](#)). Eine besondere Schutzwürdigkeit des Arbeitslosen für den Fall der Zahlung von Arbeitsentgelt durch den Arbeitgeber an ihn trotz erfolgter Alg-Zahlung ist ohnehin nicht erkennbar; denn der Arbeitslose hat eine doppelte Leistung erhalten. Ihm dürfte im Allgemeinen auch vorzuhalten sein, wissen zu müssen, dass ihm nicht gleichzeitig ungeschmälerter Alg und Arbeitsentgelt zusteht (vgl [BSGE 67, 221, 228](#) = [SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 3](#)). Zudem erleidet der Arbeitslose im Falle der Erstattung des Alg keine weiteren Nachteile; sein Anspruch auf Alg verlängert sich um die Tage, für die der Arbeitslose der Beklagten Alg erstattet hat (vgl hierzu nur BSG, Urteil vom 23. Juli 1998 mwN = [B 11 AL 97/97 R](#) juris), und die Zeit des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses mit Anspruch auf Arbeitsentgelt dient der Begründung einer neuen Anwartschaft ([BSGE 59, 183, 186f](#) = [SozR 4100 Â§ 168 Nr 19](#); BSG [SozR 4100 Â§ 117 Nr 18](#)). Nicht zuletzt entspricht die Regelung des [Â§ 157 Abs. 3 Satz 2 SGB III](#) dem Rechtsgedanken des [Â§ 48 Abs. 2 Nr. 3 SGB X](#), an dessen Anwendung, gerade es [Â§](#)

[157 Abs. 3 Satz 2 SGB III](#) nicht, gedacht werden müsste, wenn trotz des in [Â§ 115 Abs 1 SGB X](#) angeordneten Anspruchsübergangs das Arbeitsentgelt mit befreiender Wirkung an den Arbeitslosen gezahlt worden ist, also nachträglich doch die Umstände eingetreten sind, die den Alg-Anspruch gemäß [Â§ 157 Abs. 1 SGB III](#) zum Ruhen bringen.

Soweit die Klägerin die Auffassung vertritt, im Hinblick auf die Fassung des arbeitsgerichtlichen Vergleichs sei der zedierte Anspruch von der Arbeitgeberin gar nicht "bedient" worden, ist dem nicht zu folgen. Maßgeblich ist insoweit, welche Tilgungsbestimmung die Arbeitgeberin als Schuldnerin gegenüber dem Kläger bei der Zahlung getroffen hat. Tilgungsbestimmungen (vgl. [Â§ 366 BGB](#) für den Fall, dass einem Gläubiger mehrere Forderungen gegen denselben Schuldner zustehen) sind einseitige empfangsbedingte Willenserklärungen, auf die die allgemeinen Vorschriften wie zB [Â§ 133, 157 BGB](#) anwendbar sind (vgl. BGH, Urteil vom 6. Dezember 1988 – XI ZR 81/88 = [BGHZ 106, 163](#) ff). Entscheidend ist bei empfangsbedingten Willenserklärungen, wie die Erklärung bei der dem Erklärungsempfänger zumutbaren Sorgfalt zu verstehen ist (Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont, vgl. Arnold in: Erman, BGB, 15. Aufl. 2017, [Â§ 133 BGB](#) Rn 19). In dem von der Klägerin herangezogenen Fall (Urteil des LSG Baden-Württemberg aaO) ergab sich aus den Umständen (konkretes Zahlenwerk im Vergleich), dass der Arbeitgeber nur den "Spitzbetrag" an den Arbeitnehmer auskehren wollte und auch ausgekehrt hatte. Vorliegend sind dem Vergleich entsprechende konkrete Zahlungsvereinbarungen nicht zu entnehmen. Der Vergleich enthielt keine konkrete Berechnung des auf die Klägerin entfallenden "Spitzbetrages", sondern lediglich den Verweis auf eine ordnungsgemäß zu erstellende Abrechnung unter Berücksichtigung etwaiger Forderungen Dritter. Die Arbeitgeberin hat indes keinen Abzug wegen Anspruchsübergangs vorgenommen und wollte mithin die gesamte für die Zeit des Arbeitsverhältnisses entstandene Schuld tilgen und nicht nur einen Teilbetrag an die Klägerin auskehren (vgl. Schreiben des Steuerberaters der Arbeitgeberin vom 21. Mai 2014). Soweit die Klägerin im Ansatz zutreffend argumentiert, aufgrund des Vergleichs vom 28. Februar 2014 habe die Arbeitgeberin nur den "Spitzbetrag" an sie auszahlen dürfen, folgt hieraus allenfalls, dass sie mit der abzugslosen Auszahlung ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt haben könnten. Die Klägerin verkennt, dass selbst die Kenntnis von einer Verpflichtung weder notwendigerweise zu rechtskonformen Verhalten des Schuldners führt noch dass bei einer fehlerbehafteten Leistungsbewirkung diese rechtlich unbeachtlich sein muss. Dies ist im Regelungsbereich des [Â§ 157 Abs. 3 SGG](#) III dadurch anerkannt, dass die befreiende Wirkung einer in Kenntnis des Anspruchsübergangs mithin rechtswidrig erfolgten Zahlung nachträglich durch den "wahren" Gläubiger im Wege einer Genehmigung nach [Â§ 362 Abs. 2, 185 Abs. 2 BGB](#) herbeigeführt werden kann.

Der Ruhens- bzw. der Erstattungsbescheid der Beklagten ist auch nicht deshalb rechtswidrig, weil die Klägerin nicht ordnungsgemäß angehört worden ist ([Â§ 24 SGB X](#)). Ein derartiger Verfahrensfehler ist jedenfalls während des Widerspruchsverfahrens gegen die Bescheide durch Nachholung gemäß [Â§ 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X](#) geheilt worden (vgl. BSG, Urteil vom 22. Oktober 1998 – B 7 AL

[106/97 R = SozR 3-4100 Â§ 117 Nr. 16](#)). Der angefochtene Bescheid vom 21. Mai 2014 enthalt diejenigen Tat-sachen, die nach [Â§ 24 Abs 1 SGB X](#) Gegenstand der Anhorung sind (vgl zu dieser Voraussetzung: BSG SozR 1300 Â§ 24 Nr 7; [SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 11](#); BSG, Urteil vom 17. Dezember 1997 â [11 RAr 61/97](#) â juris). Der Inhalt des Bescheids vermittelt der Klagerin hinreichende Kenntnis, um sich zur Ausschpfung ihres Rechts auf rechtliches Gehor weitere Tatsachenkenntnis zu verschaffen (vgl BSG SozR 1300 Â§ 24 Nrn 4 und 6 mwN). Beurteilungsmastab fur die Entscheidungserheblichkeit iS des [Â§ 24 SGB X](#) ist die Rechtsauffassung der Behorde (vgl [BSGE 69, 247, 252 = SozR 3-1300 Â§ 24 Nr 7](#); BSG SozR 1300 Â§ 24 Nr 9). Die Verwaltung kann den Burger nur zu solchen Umstanden horen, die sie selbst als entscheidungserheblich betrachtet und auf die sie ihre Entscheidung zu stutzen gedenkt; ob die Rechtsauffassung der Behorde richtig ist, ist hierbei ohne Bedeutung.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von [Â§ 193 SGG](#).

Grunde fur eine Zulassung der Revision gema [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.06.2020

Zuletzt verandert am: 22.12.2024